

Lechenicher Narrenzunft 1936 e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Die im Jahre 1936 gegründete Lechenicher Narrenzunft für den Namen „Lechenicher Narrenzunft 1936 e. V.“. Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiss“.
2. Sitz des Vereins: Erftstadt-Lechenich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist unter VR 700751 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

5. Zweck des Vereins:

Pflege und Förderung des rheinischen Brauchtums in der Stadt Erftstadt mit dem Schwerpunkt in Erftstadt-Lechenich.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung der jährlichen Karnevalssession (Saal- und Straßenkarneval). Die Förderung entsprechender Aktivitäten auf dem Kinder-/Jugendsektor wird besonders hervorgehoben.

6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 7).

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein Aufnahmeantrag ist zu stellen. Gesuche um die Aufnahme in den Verein können von jedem Mitglied entgegengenommen werden und sind an den Vorstand weiterzuleiten.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Sollte dem Antrag nicht entsprochen werden, wird der/die Antragsteller/in entsprechend informiert.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand (nach Erfüllung aller Verpflichtungen),
- b) durch Tod,
- c) durch Auflösung des Vereins,
- d) durch Ausschluss. Über den Ausschluss befindet der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied sich vereinschädigend benommen hat oder trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen das Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sollten die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung als Pflicht ansehen.
3. Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Der im Voraus zu zahlende Beitrag wird in einer Summe erhoben. Die Beitragszahlung hat vereinsfördernden Charakter. Jedes Mitglied hat seine satzungsgemäße Beitragspflicht zu erfüllen. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder, die 25 Jahre Mitglied in der LNZ 1936 e. V. sind, werden mit einer Urkunde und einer LNZ-Nadel in Silber ausgezeichnet. Mitglieder, die 50 Jahre Mitglied in LNZ 1936 e. V. sind, werden mit einer Urkunde und einer LNZ-Nadel in Gold ausgezeichnet. Für besondere Verdienste oder längere Mitgliedschaften als 50 Jahre in der LNZ 1936 e. V. kann auf Vorstandsbeschluss die LNZ-Nadel in Gold mit Brillanten verliehen werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) die Mitgliederversammlung,

e) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende.

Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im internen Vereinsleben leiten sie zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Verein.

3. Verträge und Abmachungen, die den Verein verpflichten, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Zustimmung ist eine interne Angelegenheit des Vereins, sie stellt keine Beschränkung der Vertragsvollmacht des Vorstandes dar.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den drei Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Literaten/in.
5. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens elf Beisitzern. Eine/r der Beisitzer/innen soll das Amt des/der stellv. Geschäftsführers/in, eine/r das des/r stellv. Kassieres/in bekleiden. Jede Abteilung entsendet je eine/n Vertreter in den Vorstand. Kooptierung (ohne Stimmrecht) ist auf Beschluss des Vorstandes möglich.
6. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, jedoch können die im Interesse des Vereins entstehenden Auslagen aus der Vereinskasse gegen Quittung ersetzt werden.
7. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder kann der Gesamtvorstand Ersatzmitglieder selbst bestimmen oder mit der dezimierten Anzahl weiterarbeiten. Der Vorstand kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden nach Bedarf, Sitzungen des Gesamtvorstandes mindestens viermal im Jahr statt. Wird eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes von mindestens 50 % seiner Mitglieder beantragt, muss die einberufen werden.
9. Zu Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende, in Vertretung der/die 2. bzw. 3. Vorsitzende ordnungsgemäß, d. h. mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die auf der nächsten Vorstandssitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern genehmigt werden müssen.

§ 4 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Abschluss der Session und vor Beginn der neuen Session (11.11.) durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 33 % der Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form und muss die üblichen Angaben über Datum, Uhrzeit und Ort sowie Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, in seiner Vertretung von dem/der 2. bzw. 3. Vorsitzenden geleitet. Bei Neuwahl des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seine Beitrag ordnungsgemäß bezahlt hat und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die leitende Vorsitzende mit einer zusätzlichen Stimme. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Die gefertigten Protokolle werden rechtswirksam durch den/die Protokollführer/in und den/der 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Form und sind dem Vorstand 5 Tage vor der jeweiligen Versammlung zuzuleiten.
7. Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Abteilungen

1. Abteilungen werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes eingerichtet oder auch aufgelöst. Beides kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Gesamtvorstandes erfolgen.
2. Richtlinien bzw. Geschäftsordnung der einzelnen Abteilungen sind der LNZ-Satzung untergeordnet. Die Richtlinien bzw. Geschäftsordnungen sind vor Inkrafttreten vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen. Änderungen sind nur nach getroffener Abstimmung möglich.
3. Die Abteilungen legen im 1. Quartal ihren Kassenbeschluss für das abgelaufene Jahr (31.12.) mit Belegen dem geschäftsführenden Vorstand vor. In einer Vorstandssitzung im 1. Halbjahr geben die Abteilungen eine Vorschau und legen dazu den Finanzplan vor.

4. Die Abteilungen haben die Möglichkeit, je ein Mitglied stimmberechtigt in den Gesamtvorstand zu delegieren (siehe § 3, Nr. 5).
5. Derzeit hat der Verein fünf Abteilungen, dies sind:
 - Die Wagenbaugemeinschaft zur Organisation und Durchführung des Karnevalszuges in Lechenich
 - Der Senat der Lechenicher Narrenzunft 1936 e. V. zur Förderung des Vereins
 - Die Kinder- und Jugendtanzgarden mit der Funkgarde ruut-wiess als Jugendtraditionscorps der Lechenicher Narrenzunft 1936 e. V.
 - Die Lechenicher Stadtgarde, Traditionscorps der Lechenicher Narrenzunft 1936 e. V.
 - Die Next Generation LNZ Girls, die Damenshowtanzgruppe des Vereins

§ 6 Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. jeden Jahres.
2. Die vom Kassierer/von der Kassiererin zu führenden Kassenbücher sind zum Jahresende abzuschließen. Alle Belege aus der Vereinskasse sind vom/von der 1. Vorsitzenden auf sachliche Richtigkeit gegenzuzeichnen.
3. Der/die Kassierer/in veranlasst alle vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Er/sie verfügt frei über Ausgaben in Höhe bis zu 1.000,00 €, in Verbindung mit dem/der 1. Vorsitzenden bis zu 5.000,00 €. Ausgaben bis zu 10.000,00 € werden durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Der/die Kassierer/in ist verpflichtet, die Vereinsgelder nutzbringend zu verwalten.
4. Die Kasse ist wenigstens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Kasse.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8 Sonstiges

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung auszuhändigen.
2. Postzustelladresse ist die jeweilige Geschäftsstelle.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.09.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.